



BESCHLUSSVORLAGE

FB 42

Tagesordnungspunkt: 2

Naturschutz;

**Antrag der Gemeinde Ottenhofen auf Herausnahme der Bereiche
"Herdweg- nördlich der Isener Straße" und "Herdweg- südlich der
Isener Straße"**

Anlage(n):

Antrag der Gemeinde Ottenhofen mit Anlage
Ergänzung des Antrags durch die Gemeinde Ottenhofen
Übersichtskarte der beantragten Bereiche
Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet
Übersichtskarte zu Alternative 2

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia
Zimmermann

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58 1244
claudia.zimmermann@lr
a-ed.de

Erding, 17.05.2017
Az.:

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 10.07.2017

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

In der Sitzung vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat Ottenhofen die Beantragung der Herausnahme der Bereiche „Herdweg- nördlich der Isener Straße“ und „Herdweg- südlich der Isener Straße“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Bereiche beschlossen, um die Bebauung in einem für die Gemeinde verträglichen Maß zu sichern, den Charakter des Herdweg zu erhalten und die Erschließung zu sichern.

Mit Schreiben vom 25.01.2016 hat die Gemeinde Ottenhofen beantragt, die o.g. Bereiche aus dem LSG herauszunehmen, der Umgriff dieser Bereiche wurde mit Schreiben vom 20.07.2016 nochmals etwas verändert.

Bei der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine Verordnung des Landkreises, Gemeinden haben daher kein formelles Antragsrecht, sondern können lediglich Anregungen geben.

Im Rahmen der Änderung einer LSG-Verordnung, die zugunsten einer beabsichtigten Bauleitplanung erfolgen soll, hat der Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft gegenüberzustellen und insoweit eine gerechte Abwägung der jeweils betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind die Nutzungsansprüche, denen der Landschaftsschutz weichen soll, nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Gewicht zu bewerten. Überwiegende sachliche Gründe müssen die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.

Dabei sind die Ziele Ihrer Gemeinde vorausschauend daraufhin zu beurteilen, ob der Bauleitplanung selbst nach Herausnahme aus dem LSG tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit unmöglich machen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat den „Antrag“ dahingehend geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Große Teile der Antragsflächen sind bereits bebaut. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung. Die Grundstücke weisen einen hohen Bestand mit Gehölzen auf, im Süden grenzt ein Wald an, der zur Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, gehört.

Nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist der Zweck des Landschaftsschutzgebiets u. a. die Bewahrung und der Erhalt der naturnahen Wasserläufe samt ihrer uferbegleitenden Gehölzbestände, sowie von Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind derartige Flächen daher entweder nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entnehmen, oder aber ihr Erhalt durch alternative Schutzbestimmungen zu gewährleisten. Im Folgenden wird näher auf die einzelnen Bereiche des betroffenen Gebiets eingegangen.

Nördlich der Isener Straße

Der Bereich nördlich der Isener Straße umfasst sowohl bereits bebaute Grundstücke, als auch unbebaute Flächen. Er wird im Norden durch ein Waldstück (Fl.Nr. 468) begrenzt, im Westen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Fl.Nr. 483/27). Die östliche Grenze verläuft über die landwirtschaftlich genutzte Fl.Nr. 483/29. Die im Süden verlaufende Isener Straße und eine geteerte Haltebucht für Busse liegen ebenfalls innerhalb des zur Herausnahme beantragten Bereichs und bilden zugleich dessen



südliche Grenze. In diesem Bereich sind überwiegend entweder bereits bebaute oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen von der Herausnahme betroffen. Lediglich der direkt östlich der Fichtenstraße verlaufende Graben weist einen höheren ökologischen Wert auf und fällt ggf. unter die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Landschaftselemente. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht daher mit einer Herausnahme dieses Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet Einverständnis, der Erhalt des oben genannten Grabens sollte jedoch durch geeignete Festsetzungen erhalten bleiben.

Moosweg und Quellenweg

Südlich der Isener Straße verläuft die Grenze der Antragsflächen beidseitig entlang der Fichtenstraße. Auch hier liegt der Graben östlich neben der Straße innerhalb der Antragsflächen. Im Bereich Moos- und Quellenweg orientiert sich die Grenze des betroffenen Gebiets weitestgehend an den Grenzen der bebauten Flurstücke. Ausnahmen sind das unbebaute Grundstück mit den Fl.Nr. 487/9, 487/17 und 487/115, sowie das Grundstück mit der Fl.Nr. 487/33, bei welchem lediglich die westliche Hälfte von dem Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Die beantragte Westgrenze des Bereichs verläuft ebenfalls entlang der Grenzen der bebauten Grundstücke westlich der Fichtenstraße.

Im Bereich Moosweg liegt zwischen der östlichen Gemeindegrenze und den bebauten Flurstücken 487/57 und 487/38 ein schmaler Streifen mit der Fl.Nr. 487/74. Teile dieses Streifens sind als ökologisch besonders wertvoller, naturnaher Bach mit Begleitgehölzen kartiert, welcher dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. Des Weiteren verläuft auf dem unbebauten Grundstück zwischen den Fl.Nr. 487/9 und 487/115 ein biotopkartierter Graben mit typischer flutender Vegetation, sowie Teichsimsen- und Schilfröhrichte. Die Wiese im Bereich des Grabens ist stark vernässt. Auch dieses Biotop ist durch § 30 BNatSchG geschützt und ökologisch besonders wertvoll. Beide Biotoptypen sind zudem unter § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung als Schutzzweck aufgeführt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten daher entweder

- die Fl.Nrn. 487/9, 487/17 und 487/115 komplett im Landschaftsschutzgebiet verbleiben (Alternative 1),
- nur die nördlichen Bereiche der betroffenen Flächen herausgenommen werden, sodass der südliche Teil sowie beidseitig des Grabens Uferrandstreifen im Landschaftsschutzgebiet verbleiben (Alternative 2, siehe Anlage) oder
- die Flurstücke wie von der Gemeinde beantragt komplett aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und die wertvollen Bereiche durch geeignete Festsetzungen im geplanten Bebauungsplan geschützt und erhalten werden (Alternative 3).

Im Übrigen besteht mit der Herausnahme dieses Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet aufgrund der engen Orientierung an der bestehenden Bebauung Einverständnis.

Südwestlich der Fichtenstraße

Der Bereich südwestlich der Fichtenstraße wird im Norden durch die Grenze des intensiv landwirtschaftlich genutzten Flurstückes 487/32 und im Osten durch den östlichen Rand der Fichtenstraße begrenzt. Die beantragte Süd- und Westgrenze orientieren sich weitestgehend an der Gemeinde- und Landkreisgrenze, lediglich im Nordwesten verläuft sie über die Fl.Nr. 487/55.

Auch in diesem Bereich beschränken sich die Antragsflächen auf bereits bebaute Gebiete. Des Weiteren wird ein ausreichend großer Abstand zu biotopkartierten Flächen von besonders hohem ökologischem Wert eingehalten. Aus diesem Grund besteht mit

der Herausnahme dieses Teilbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet
aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.



LANDKREIS
ERDING